

# Bekanntmachung

## der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

---

München, 16. Februar 2024

### **Änderung der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (BDO-KVB)**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 25.11.2023 folgende Änderung der Bereitschaftsdienstordnung (BDO-KVB) beschlossen:

#### **I.**

Die Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 23.11.2012, in Kraft getreten am 20.04.2013, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „ab 2013“ gestrichen.
2. Die Gliederung wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung „Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 Satz 1“ wird die Absatzbezeichnung „Absatz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „telefonische“ die Wörter „und telemedizinische“ eingefügt.
4. § 2 wird neu gefasst wie folgt:

#### **„§ 2 Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ergibt sich aus der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung. <sup>2</sup>Danach sind zugelassene Vertragsärzte und zugelassene Medizinische Versorgungszentren (MVZ) zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichtet. <sup>3</sup>Andere Ärzte (§ 4) können am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen. <sup>4</sup>Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie sind verpflichtet, am Zahnärztlichen Bereitschaftsdienst der KZVB oder am Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVB teilzunehmen.

## Bekanntmachung der KVB

---

<sup>5</sup>Die Teilnahme am Zahnärztlichen Bereitschaftsdienst der KZVB ist gegenüber der KVB nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Der Umfang der Teilnahme wird nach dem sich aus der Zulassung als Vertragsarzt oder MVZ ergebenden Versorgungsauftrag bemessen. <sup>2</sup>Zur Berechnung werden Anrechnungsfaktoren zu Grunde gelegt.

a) Für zugelassene Vertragsärzte wird bei einem vollen Versorgungsauftrag ein Anrechnungsfaktor von 1,00 zu Grunde gelegt. Bei einem anteiligen Versorgungsauftrag wird ein anteiliger Anrechnungsfaktor gem. § 21 Abs. 2 bzw. gem. § 46 der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss zu Grunde gelegt.

b) Für angestellte Ärzte wird zur Bestimmung des Anrechnungsfaktors die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit zu Grunde gelegt. Dabei gelten folgende Anrechnungsfaktoren (AF):

- bis 10 Stunden pro Woche	AF 0,25
- über 10 bis 20 Stunden pro Woche	AF 0,50
- über 20 bis 30 Stunden pro Woche	AF 0,75
- über 30 Stunden pro Woche	AF 1,00

c) Für zugelassene MVZ bestimmt sich der Anrechnungsfaktor aus der Addition der Anrechnungsfaktoren der zugelassenen Vertragsärzte und angestellten Ärzte. Für bei Vertragsärzten und Berufsausübungsgemeinschaften angestellte Ärzte gilt dies entsprechend. Bei Berufsausübungsgemeinschaften werden die Anrechnungsfaktoren den Vertragsärzten anteilig zu gleichen Teilen hinzuaddiert.

d) Besteht eine Zulassung gem. § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V oder eine Anstellung gem. 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gelten die vorgenannten Regelungen mit der Maßgabe, dass ein gemeinsamer Anrechnungsfaktor zu Grunde gelegt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Anzahl der Bereitschaftsdienststunden, die in einer Dienstplanperiode zu erfüllen sind, ermittelt sich wie folgt:

1. Die Bereitschaftsdienststunden, die in einer Bereitschaftsdienstgruppe für eine Dienstplanperiode zu besetzen sind, werden durch die Summe der Anrechnungsfaktoren der Mitglieder dieser Bereitschaftsdienstgruppe geteilt.

## Bekanntmachung der KVB

---

2. <sup>1</sup>Die sich nach Nr. 1 ergebende Anzahl an Bereitschaftsdienststunden wird mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor des Mitgliedes der Bereitschaftsdienstgruppe multipliziert.

<sup>2</sup>Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl an Bereitschaftsdienststunden sind die Anrechnungsfaktoren der Mitglieder einer Bereitschaftsdienstgruppe zum Zeitpunkt der Dienstplanerstellung.

(4) <sup>1</sup>Die Einteilung zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt für den Dienstbereich, in dem sich der Vertragsarztsitz bzw. der Sitz des MVZ (§ 1a Nr. 16 BMV-Ä) befindet. <sup>2</sup>Wird die Beschäftigung eines angestellten Arztes für eine Filiale im Sinne des § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV genehmigt, erfolgt die Einteilung für den Dienstbereich, in dem sich die Filiale befindet. <sup>3</sup>Der dienstverpflichtete Vertragsarzt bzw. der Ärztliche Leiter des MVZ teilt der KVB, im Fachärztlichen Bereitschaftsdienst auch dem Obmann der Bereitschaftsdienstgruppe mit, wer (ad personam) die Dienstpflichten nach Absatz 1 erfüllt. <sup>4</sup>Der Vertragsarzt bzw. der Ärztliche Leiter des MVZ hat dafür einzustehen, dass der jeweils von ihm benannte und im Dienstplan eingeteilte Arzt den Bereitschaftsdienst ordnungsgemäß antritt und durchführt. <sup>5</sup>Ist der eingeteilte Arzt an der Durchführung des Bereitschaftsdienstes verhindert, hat der Ärztliche Leiter des MVZ für einen Ersatz durch einen Arzt aus dem MVZ oder für eine Vertretung zu sorgen <sup>6</sup>Entsprechendes gilt für den dienstverpflichteten Vertragsarzt, anderenfalls muss dieser den Dienst persönlich durchführen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 5 wird „§ 2 Absatz 3“ durch „§ 2 Absatz 2 c)“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

7. In § 11 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „verschuldetem“ gestrichen und nach dem Wort „Nichtantritt“ die Wörter „zum Dienst“ eingefügt. Folgender neuer Satz 3 wird angefügt: „In nachgewiesenen Härtefällen (z. B. Unglücksfall, höhere Gewalt) kann die KVB den Aufwendungsersatz erlassen.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

**Bekanntmachung der KVB**

---

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „entgegen zu nehmen“ durch das Wort „entgegenzunehmen“ ersetzt.

9. In § 13 wird die Nr. 5 gestrichen, die bisherige Nr. 6 wird zur Nr. 5.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Auf Antrag kann ein Arzt“ die Wörter „bei Vollendung des 62. Lebensjahres oder“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „unbeschadet seiner Befugnisse aus § 2 Absatz 6 Satz 2“ gestrichen.

11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird „§ 8 Absatz 2 Satz 1“ durch „§ 8 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird „§ 8 Absatz 2 Satz 1“ durch „§ 8 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

**II.**

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

München, den 16. Februar 2024

Dr. med. Petra Reis-Berkowicz  
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB

Dr. med. Christian Pfeiffer  
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

**Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger**

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 7/2024 vom 16.02.2024 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.